

den, den er bis 1148 benutzte¹³⁷⁾; es paßt also nicht zu 1153. Deshalb braucht aber die Urkunde selbst noch nicht falsch zu sein. H. Finke¹³⁸⁾ bezeichnet die Argumente, die Wilmans und Diekamp zugunsten von 1153 aufzuführen, als gekünstelt und ungenau; er vermutet ein ursprüngliches Datum 1145 oder 1146 unter dem auf Rasur stehenden M der Datumzeile, aber er kann selbst ebenso wenig wie Wilmans und Diekamp erklären, wie die Jahreszahl 1153, die weder zum Ausstellungsort noch zum Siegel paßt, in die Urkunde kam.

Leichter läßt sich diese Bulle zeitlich einordnen, wenn man ihren Inhalt im Vergleich mit anderen Urkunden betrachtet. Die Cappenberg-urkunde vom 2. Januar 1153 ist ein feierliches Privileg mit Aufzählung aller einzelnen Besitzungen, wie es oft ohne irgendeinen besonderen Anlaß für Stifte und Klöster ausgestellt wurde. Die Bulle vom 23. Mai ist ohne Kardinals-Unterschriften in einfachster Form ausgefertigt; sie enthält keine Besitzbestätigung, sondern klärt die Frage der Zehntabgaben, insbesondere des kleinen Zehnten, für Cappenberg: *ut nulli episcopo, nulli ecclesiasticę secularive personę ullo umquam in tempore licentia pateat, de laboribus, quos propriis manibus sumptibusve colligitis, vel etiam de nutrimentis vestris decimas a vobis exigere*, — so daß man einen speziellen Anlaß vermuten darf und nicht wie Wilmans eine ergänzende Erweiterung der Urkunde vom 2. Januar 1153 annehmen kann. Ein Zehntstreit Cappenberg's geht mit aller Deutlichkeit aus einer Urkunde Bischof Werners von Münster für Cappenberg von 1150 hervor¹³⁹⁾. Ein Cappenberger *mansus* in Lenklar (Kirchspiel Werne) war dem Bischof zehntpflichtig, der diesen Zehnten seinem Ministerialen Rōthard verliehen hatte. Über die Höhe der Abgaben hatte es Streit gegeben. Man einigte sich nun bezüglich des großen (Frucht-) Zehnten auf einen Geldbetrag, jedoch *excepta minuta decima, quę de animalium nutrimentis provenit, quę ab hoc pacto separata est. Cetera omnia, quecumque profert humus, sive annona, sive linum, sub his duodecim nummis comprehensa sunt*. Die Ausklammerung des kleinen Zehnten aus dem Vertrag zeigt, daß der Streit in dieser Richtung weiterging. Eine andere Urkunde, vom Xantener Propst Dietbald 1154 ausgestellt¹⁴⁰⁾, zeigt, wie die Frage des kleinen Zehnten gelöst wurde und

¹³⁷⁾ Diekamp, ebd. S. 616.

¹³⁸⁾ H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 (Westf. Urkundenbuch 5, 1888) S. 19, Nr. 53.

¹³⁹⁾ Erhard, Reg. Hist. Westf. 2, Cod. dipl. S. 58 Nr. 275.

¹⁴⁰⁾ Ebd. S. 78 Nr. 299.